## Gebührensatzung für das Stadtarchiv Zirndorf (StadtarchivGebS)

#### vom 20.12.2013

Die Stadt Zirndorf erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 08. April 2013 (GVBl. S. 174) bzw. 08.07.2013 (GVBl. S. 404), und aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150), folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebühren
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Auslagen
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse
- § 7 In-Kraft-Treten

# § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Zirndorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 4).
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung vorhandener Rechte der Stadt Zirndorf neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

#### § 2 Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung von mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und sonstiger Tätigkeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 20,00 €.

(2) Kopien und Fotoaufnahmen werden nur angefertigt, wenn der Erhalt des Archivales dadurch nicht gefährdet wird. Für die Anfertigung oder Bearbeitung von digitaler Fotoaufnahmen sowie Erstellung von Kopien werden folgende Gebühren berechnet:

Kopien im Format DINA4 (schwarz-weiß)
 Kopien im Format DINA3 (schwarz-weiß)
 Digitale Fotoaufnahmen
 ab 20 St. digitaler Fotoaufnahmen
 Je 0,50 €
 ab 20 St. digitaler Fotoaufnahmen
 Je angefangene halbe Stunde 20,00 €
 Versand digitaler Fotoaufnahmen per E-Mail

(3) Für die Anfertigung einer beglaubigten Abschrift aus als Archivgut geführten Personenstandsunterlagen wird eine Gebühr von 10,00 € je Abschrift erhoben.

#### § 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
  - 1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
  - 2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
  - 3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
  - 4. für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im Interesse der Stadt Zirndorf liegt, sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

### § 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- 1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. für Verpackung und Versicherung);
- 2. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- 3. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

### § 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Stadtarchivs. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind sofort nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung bei der Stadtkasse Zirndorf einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto innerhalb von 7 Tagen an uns zu überweisen.
- (3) Die Stadt Zirndorf kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

# § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2014 in Kraft.

Zirndorf, den 20.12.2014 Stadt Zirndorf

Thomas Zwingel Erster Bürgermeister